

## VII. Nachtragssatzung

zur

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung).**

(Wasserabgabensatzung vom 18.09.1997, Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 1997, Seite 436, in der Fassung des VI. Nachtrages vom 19.12.2019, Amtsblatt für den Landkreis Göttingen 2019, Seite 1.339)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Hattorf am Harz (Wasserabgabensatzung) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
1.800,00 €	2.200,00 €

In § 13 Abs. 2 wird

die Angabe	ersetzt durch
1,85 €	1,99 €

#### **Artikel II**

Diese VII. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2025 in Kraft.

#### **Artikel III**

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hattorf am Harz, den XX.12.2024

**SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ**

Der Samtgemeindebürgermeister

Kaiser